

# LIEDERTAFEL ROTTENBURG

## S a t z u n g

### Liedertafel Rottenburg a. d. Laaber 1865 e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Liedertafel Rottenburg a. d. Laaber 1865 e.V.  
Er hat seinen Sitz in 84056 Rottenburg a. d. Laaber.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Stimmberechtigung besteht ab dem 16. Lebensjahr.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes;
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes; ein Anspruch auf Rück-  
erstattung des Jahresbeitrages besteht nicht;
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des  
Vereinsausschusses.
  - a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt;
  - b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins  
schädigt;
  - c) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden  
oder Zersetzung im Verein zu stiften. Vor der Beschlussfassung ist dem  
Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungs-  
beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen  
Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu über-  
senden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederver-  
sammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem  
Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim  
Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversamm-  
lung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Mitgliederver-  
sammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer ge-  
richtlichen Entscheidung zu.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt,  
wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist. Die  
Streichung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von  
der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder, Schüler, Studenten und Wehrpflichtige sind vom  
Sängerbundbeitrag befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Notenwart
- f) dem Chorleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand wird (mit Ausnahme des Chorleiters) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Chorleiter wird durch die Vorstandsmitglieder a) bis e) in den Vorstand berufen.

Der 1. und 2. Vorsitzende erledigen in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

## **§ 11 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand gem. § 10 der Satzung
- b) 3 Beisitzern

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereins; Aufgabenverteilungen sind möglich. Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen; dazu muss die Tagesordnung nicht bekannt gemacht werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- d) die Bestimmung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

### § 13 **Beschlussfassung und Beurkundung**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 14 **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen sind eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg an der Laaber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur, zu verwenden hat.

### § 15 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.01.1920 mit Änderungen vom 15.03.1932, 19.06.1979, 23.01.1996 und 09.12.1999.

84056 Rottenburg a. d. Laaber, den 24.01.2008

Unterschriften:

1. Vorsitzendere	gez. Rosa Lummer
2. Vorsitzender	gez. Bruno Schicker
Kassier	gez. Ingrid Vest
Schriftführerin	gez. Anna Halbfinger
Notenwart	gez. Hermine Hirsch
Beisitzer	gez. Andreas Dürmeier
Beisitzer	gez. Johann Kagermeier
Beisitzer	gez. Karl Marklstorfer